



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2003
Folge 24/2003

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2
Impressum.....	2
Bebauungsplan	3 – 6
Vergnügungssteuerordnung 2000; Abänderung...	7 – 9
Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 7. März 2004	9 – 12
Öffentliche Ausschreibungen	13 – 15

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/49516/02/36

Salzburg, 11. Dezember 2003

Betrifft:

21. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich "Wilhelm Furtwängler-Garten"; hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, **die 21. Änderung** des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 20. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2003, Seite 2 u. 3*]), entsprechend der planlichen Darstellung ON 27 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2003, Zahl 20703-1/01860/4-2003, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/42577/2003/25

Salzburg, 17. Dezember 2003

Betrifft:

Feststellung der Bebaubarkeit in einem Anschließungsgebiet („Sofortbebaubarkeit“) gemäß § 24 Abs. 1 ROG 1998 für das Grundstück 262/2, KG Leopoldskron (Sanatorium Obermoos)

Kundmachung

Der Planungsausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11. September 2003, gestützt auf Punkt 5.2.4. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO, namens des Gemeinderates beschlossen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird festgestellt, dass der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 262/2, KG Leopoldskron, öffentliche Rücksichten nicht mehr entgegenstehen.

Die gemäß § 23 Abs. 4 ROG 1998 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der Salzburger Landesregierung ist mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 17.12.2003, Zahl: 7/03-1/01621/9-2003, erteilt worden.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 54, Folge 24/2003

30. Dezember 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56603/2003/002

Salzburg, 12. Dezember 2003

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Glaserstraße 3/G1/N1“
- 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten
Aufstellung im Bereich Glaserstraße/Doktorschlöblweg**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 3/G1“ für ein Gebiet im Bereich Glaserstraße / Doktorschlöblwirt, KG. Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 („Glaserstraße 3/G1/N1“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56621/2003/002

Salzburg, 12. Dezember 2003

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Gnigl-Süd 7/G1/N1“
- 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes
im Bereich Andrä-Blümel-Straße**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl-Süd 7/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Gnigl-Süd 7/G1/N1“ im Bereich Andrä-Blümel-Straße, KG. Gnigl, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 7.1.2004 bis einschließlich 4.2.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/56960/2003/3

Salzburg, 17. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Transfusionsmedizin 1/A2“ – Neuerlassung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Transfusionsmedizin 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Transfusionsmedizin 1/A2“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 7.1.2004 bis einschließlich 4.2.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
 15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
 Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
 Tel. 8072 - 2155

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/31219/03/21

Salzburg, 9. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Lanserhofstraße 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 9.12.2003, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Lanserhofstraße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
 Zahl: 9/00/22195/03/12

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan Süd/Loig 3/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan Süd/Loig 3/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienver-

kehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37263/2003/24

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 1/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich südlich und westlich des Forellenweges sowie nordöstlich der Münchner Bundesstraße und östlich Unter der Leiten

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 1/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 21 („Münchner Bundesstraße 1/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37265/2003/20

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 3/G2“ – Neuerlassung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Münchner Bundesstraße, Eugen-Müller-Straße und Unter der Leiten

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den geltenden Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 3/G1“ durch den neuen Bebauungsplan „Münchner Bundesstraße 3/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37266/2003/15

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 5/G2“ – Neuerlassung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich nördlich der Eugen-Müller-Straße, beiderseits der Franz-Sauer-Straße und nordöstlich der Münchner Bundesstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den geltenden Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 5/G1“ durch den neuen Bebauungsplan „Münchner Bundesstraße 5/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37267/2003/13

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 7/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich südöstlich der Saalach, nordöstlich der Münchner Bundesstraße sowie im Bereich der Straßen Rottfeld und Rott Au

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 7/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 („Münchner Bundesstraße 7/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/26508/2003/65

Salzburg, 15. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Unipark 1/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Erzabt-Klotz-Straße/Josef-Preis-Allee/Akademiestraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den Bebauungsplan der Grundstufe „Unipark 1/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 59 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg,

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/26508/2003/66

Salzburg, 15. Dezember 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 6/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Erzabt-Klotz-Straße/Viktor-Kehldorfer-Straße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 6/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 58 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/28915/2003/4

Salzburg, 10. Dezember 2003

Betrifft:
Vergnügungssteuerordnung 2000, Abänderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2003 beschlossen:

Die **Vergnügungssteuerordnung 2000** (Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 1999, Amtsblatt Nr. 22/1999, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2001, Amtsblatt Nr. 24/2001 sowie der Kundmachung der Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 2/2000) wird geändert wie folgt:

1. Der **§ 2** (Gegenstand und Höhe der Abgabe) hat neu zu lauten:

„§ 2

(1) Abgabepflichtige Vergnügungen sind alle in der Stadt Salzburg stattfindenden Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Unterhaltung der Teilnehmer zu dienen. Eine abgabepflichtige Vergnügung liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung neben unterhaltenden auch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Unterhaltung anzusehenden Zwecken dient (Generalatbestand im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes 1998). Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Abgabe 10 v.H. des Eintrittsgeldes (des auf der Karte angegebenen Preises oder sonstigen Entgelts nach § 4 UStG 1994), das für die Teilnahme an der Vergnügung zu entrichten ist.

(2) Die Abgabe beträgt im übrigen für:

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle vom Eintrittsgeld 4 v.H.
2. Volksfeste, Oktoberfeste, Jahrmärkte, Kirtage, Pfingstdulten u.dgl. vom Eintrittsgeld 20 v.H.

3. Go Kart Bahnen und Bungee-Jumping
Volksbelustigungen, wie sie typischerweise auf Volksfesten, Oktoberfesten, Jahrmärkten, Kirtagen, Pfingstdulten u. dgl. dargeboten werden, auch für Karusselle, die durch Menschenhand oder Tierkraft betrieben werden, Kraftmesser, Ringelspiele für Kinder, Lungenprüfer u. dgl. sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist das

Fünffache des Einzelpreises täglich

Schaukeln aller Art bis 8 Schiffe, Schaubuden, Spielbuden, Hippodrome sowie Reitbuden und alle anderen Belustigungen wie Geschicklichkeitsspiele, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken u. dgl. das

Zehnfache des Einzelpreises täglich

mechanisch betriebene Karusselle u. dgl., Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grottenbahnen, Autodrome u. dgl., Schaukeln mit mehr als 8 Schiffen das

Zwanzigfache des Einzelpreises täglich

- 3.a Die Vergnügungssteuer für Volksbelustigungen nach Ziffer 3 ist um den Betrag in Höhe der für die Gesamtveranstaltung (Volksfest etc.) gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 erhobenen und entrichteten Vergnügungssteuer zu kürzen. Der Kürzungsbetrag ist auf die Veranstalter im Verhältnis ihrer Abgabenschuld zu verteilen.

4. Sex- oder Peepshows vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) 20 v.H.

5. Revue- und Varietèvorstellungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen, Freestyleveranstaltungen vom Eintrittsgeld 4 v.H.

6. Modeschauen, Bodybuildingvorführungen, Performances u. dgl. vom Eintrittsgeld 4 v.H.

7. Kabarett vom Eintrittsgeld 4 v.H.

8. Zirkusveranstaltungen und Tierschauen vom Eintrittsgeld 0 v.H.

9. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten mit oder ohne Gewinnaussicht mit Ausnahme von Apparaten gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1998 an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) monatlich

20 v.H.

wenn die Bemessungsgrundlage nach § 9 in einem Monat den Betrag von 145 € nicht übersteigt, wird

- an Stelle der Kartensteuer gemäß § 17 Vergnügungssteuergesetz 1998 eine Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich 29 € für jede Vorrichtung eingehoben.
10. das Halten von Tischfußballapparaten, Pool- und Karambolbillard, Air-Hockey sowie Dartautomaten vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) monatlich 10 v.H.
- wenn die Bemessungsgrundlage nach § 9 in einem Monat den Betrag von 150 € nicht übersteigt, wird an Stelle der Kartensteuer gemäß § 17 Vergnügungssteuergesetz 1998 eine Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich 15 € für jede Vorrichtung eingehoben.
11. das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs.1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) pro Apparat und Monat 1.450,- €
12. a) das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Spielzwecken mit oder ohne Gewinnaussicht in allgemein zugänglichen Räumen (z.B. Internetcafes, Hotel- und Gastbetriebe u. dgl.) vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt) 20 v.H.
- b) Netzwerkparties (z.B. LAN bzw. WAN) vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt) 10 v.H.
- c) das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Kommunikationszwecken in allgemein zugänglichen Räumen (z.B. Internetcafes, Hotel- und Gastbetriebe u. dgl.) vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt) 0 v.H.
13. Kegel- und Bowlingbahnen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) 0 v.H.
14. a) sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen, Wrestling, Stuntveranstaltungen und Kampfsportdarbietungen u. dgl. vom Eintrittsgeld 4 v.H.
- b) Wettvorrichtungen sowie der Abschluss von Wetten (z.B. Sportwetten) an öffentlichen Orten, in Gast und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf, Entgelt für den einzelnen Spielabschluss oder für die einzelne Wette i.S. des § 4 Abs. 5 UStG 1994 i.V.m. § 6 Abs.1 Ziffer 9 lit. d) aa) 2 v.H.
15. Vorführungen von Filmen mit Ausnahme von Videofilmen vom Eintrittsgeld in Filmvorführungsräumen bis
- | | |
|---------------------|--------|
| 250 Sitzplätzen | 0 v.H. |
| 400 Sitzplätzen | 0 v.H. |
| über 400 Sitzplätze | 0 v.H. |
16. Vorführungen von Videofilmen (Pay-TV, DVD) ausgenommen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben
- | | |
|--|------|
| pro Vorrichtung und Monat | 73 € |
| in Beherbergungsbetrieben | 25 € |
| das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern | 73 € |
17. Theatervorstellungen, Musicals, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater vom Eintrittsgeld 4 v.H.
18. Diavorträge, Power-Point Projektionen sowie sonstige Vorträge und Lesungen vom Eintrittsgeld 4 v.H.
19. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen vom Eintrittsgeld 4 v.H. mit überwiegend klassischem Inhalt 0 v.H.
20. Ausstellungen (Trödel-, Antik-, Flohmärkte, Platten-, CD-, Spielzeug-, Teddybärenbörsen sowie sonstige Verkaufsausstellungen u. dgl.) vom Eintrittspreis 4 v.H.
21. Spiele in Spielcasinos nach der Größe des Raumes je angefangene 10 m² des benützten Raumes 0,70 € für die im Freien gelegene Teile 0,36 €
2. Der **§ 3 Abs. 2 Ziffer 7** hat neu zu lauten :
 „7. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Salzburg sowie Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 17 und 19, wenn die Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung 125 € nicht übersteigt, sowie Veranstaltungen i.S. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 1989, Zahl 215.“
3. Der **§ 6 Abs. 2** hat neu zu lauten :
 „(2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 9 bis 12 hat der Abgabepflichtige für jede Vorrichtung bei der Stadtgemeinde Salzburg gesondert eine in vorgeschriebener Form aufgelegte Erklärung (Einzelgeräteerklärung) einzureichen, in der das Gerät hinsichtlich seiner Bezeich-

nung und Funktionsweise genau zu beschreiben ist. Die Erklärung besteht aus zwei Teilen, wovon ein Teil die Form einer selbstklebenden Vignette mit einer fortlaufenden Nummer hat. Die Kontrollnummer auf der Vignette ist mit der auf dem Erklärungsformular aufgedruckten Nummer ident. Die Vignette ist spätestens bis zum Erklärungsdatum, das ist der 15. des der Aufstellung folgenden Monats, auf dem Gerät gut sichtbar anzubringen und das Erklärungsformular einzureichen. Nach Entfernung des Gerätes ist die Erklärung in der selben Form mit dem Vermerk des Datums der Entfernung einzureichen und die Vignette zu zerstören. In die monatliche Abgabenerklärung ist jedes Gerät unter Angabe der Kontrollnummer und dem Datum der Einreichung der Einzelgeräteeerklärung aufzunehmen.“

4. Der § 7 Abs. 1 hat neu zu lauten :

„(1) Die Stadtgemeinde Salzburg kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Bei Vorführungen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 16 kann die Behörde über die Zahl der im Erklärungszeitraum tatsächlich in Betrieb genommenen Vorrichtungen eine Vereinbarung schließen.“

5. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstraße 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

Wahlen

Kundmachung

über die Ausschreibung der Wahl des **Salzburger Landtages** sowie der allgemeinen Wahlen der **Gemeindevertretungen** bzw. des **Gemeinderates** der Stadt Salzburg und der **Bürgermeister der Gemeinden** des Landes Salzburg und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg

Gemäß § 4 Abs. 2 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und § 3 Abs. 5 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 wird hiermit Folgendes kundgemacht:

Die Salzburger Landesregierung hat mit Verordnung vom 26. November 2003, LGBl. Nr. 113/2003, die Wahl des Salzburger Landtages sowie die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg und die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg ausgeschrieben.

Die Wahlen sind gleichzeitig durchzuführen.

Der Wahltag wird mit 7. März 2004 festgesetzt.

Als Tag der Wahlausschreibung und als Stichtag hat der 17. Dezember 2003 zu gelten.

Der Tag der allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde ist der 21. März 2004.

Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag (17. Dezember 2003) in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bis zum Ende des Tages der Wahl (7. März 2004) das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt zu den Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg und zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bis zum Ende des Tages der Wahl (7. März 2004) das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde am Stichtag (17. Dezember 2003) ihren Hauptwohnsitz haben. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union können an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in die Unionsbürgerwählererevidenz eingetragen sind.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

Salzburg, am 17. Dezember 2003

Für die Landesregierung:
Dr. Franz Schausberger
Landeshauptmann

Es wird darauf hingewiesen, dass die offizielle Kundmachung gemäß § 111 GWO durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates erfolgt und es sich hier nur um ein zusätzliches Service handelt.

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/51722/03

Salzburg, 23. Dezember 2003

Betrifft:
**Landtags-, Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 7. März 2004**

Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Landtages, die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 7. März 2004 liegt vom 18. bis 27. Jänner 2004 zu folgenden Zeiten im **Einwohner- und Fundamt, St. Julien-Str. 20, 4. Stock, Zimmer 437**, zur öffentlichen Einsicht auf:

Sonntag,	den 18. Jänner 2004	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag,	den 19. Jänner 2004	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	den 20. Jänner 2004	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	den 21. Jänner 2004	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	den 22. Jänner 2004	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag,	den 23. Jänner 2004	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag,	den 25. Jänner 2004	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag,	den 26. Jänner 2004	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag,	den 27. Jänner 2004	von 8.00 bis 16.00 Uhr

Die Auflage hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl und den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis für die **Landtagswahl** sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die mit Ablauf des Wahltages (7. März 2003) das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (17. 12. 2003) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Haupt-

wohnsitz haben. Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

In das Wählerverzeichnis für die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl** sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten aufzunehmen, die mit Ablauf des Wahltages (7. März 2003) das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (17. 12. 2003) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann für die **Landtagswahl** jeder **Staatsbürger** unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben, und für die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl** kann jeder **Wahlberechtigte** unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (27. Jänner 2004) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/07/51722/03

Salzburg, 18. Dezember 2003

Betrifft:

Landtagswahl am 7. März 2004

Kundmachung
 über die Ausstellung von Wahlkarten
 für die Landtagswahl 2004

Am 7. März 2004 findet die Wahl des Salzburger Landtages statt.

- I. An der Wahl nehmen nur **Wahlberechtigte** teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

- II. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht Wählern zu, die sich voraussichtlich am Wahltag an einem anderen Ort des Landes Salzburg (Gemeinde, Wahlsprengel) als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde selbst, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder aus sonstigen Gründen, unmöglich ist, wenn für sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde gegeben ist und nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 66 in Betracht kommt. In diesem Falle hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 67 Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers undgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten; zum Nachweis der Bettlägerigkeit, die einen Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag unmöglich macht, und der medizinischen Unbedenklichkeit des Besuches ist eine ärztliche Bestätigung anzuschließen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** Einwohner- und Fundamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock (Kieselgebäude).
2. **Antragsfrist:** Vom Zeitpunkt der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahl-

tag; dies gilt auch für Bettlägerige, die den Besuch der Wahlbehörde beantragen (samt ärztlicher Bestätigung über die Bettlägerigkeit). Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein.

3. **Antragsform:** Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-mail – wahlamt@stadt-salzburg.at) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle – glaubhaft gemacht werden.
- IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:
1. Die Wahlkarte wird als verschließbarer Briefumschlag hergestellt.
 2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte (verschließbarer Briefumschlag) auch der amtliche Stimmzettel eingelegt und die Wahlkarte hierauf **verschlossen** dem Antragsteller ausgefolgt.
 3. Der Wahlkarteninhaber hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
- V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen nicht ausgefolgt werden.

Der Bürgermeister
 Dr. Heinz Schaden

STADT:LEBEN
 Veranstaltungskalender
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 – 2357

Abfall-Service
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 – 4540

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/51722/03

Salzburg, 18. Dezember 2003

Betrifft:

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 7. März 2004

**Kundmachung
über die Ausstellung von Wahlkarten für
die Gemeinderats- und Bürgermeister-
wahl 2004**

- I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht innerhalb ihrer Wohngemeinde, jedoch auch außerhalb des Wahlsprengels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- II. Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, jedoch in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, wenn sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen können und nicht die Ausübung des § 63 in Betracht kommt. In diesem Fall hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten; zum Nachweis der Bettlägerigkeit, die einen Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag unmöglich macht, und der medizinischen Unbedenklichkeit des Besuches ist eine ärztliche Bestätigung anzuschließen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

- Antragsort:** Einwohner- und Fundamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock (Kieselgebäude)
- Antragsfrist:** Vom Zeitpunkt der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag

während der Amtsstunden. Auch schriftlich gestellte Anträge und Anträge von bettlägerigen Personen müssen bis dahin eingelangt sein.

- Beginn der Ausstellung:** nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks; bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.
 - Antragsform:** Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-Mail wahlamt@stadt-salzburg.at) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.
- IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:
- Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die Wahlkarte ausgestellt und dem Antragsteller ausgefolgt.
 - Der Wahlkarteninhaber hat die Wahlkarte am Wahltag dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
- V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Einwohner- und Fundamt

St.-Julien-Straße 20/ 4. Stock (Kiesel)
und Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3521

Öffentliche Ausschreibungen

Salzburger Museum
Carolino Augusteum
Zahl: 2000/1030/642

Salzburg, 17. Dezember 2003

Vergabebekanntmachung

Metalltüren für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Ausschreibende Stelle:
Salzburger Museum Carolino Augusteum,
Alpenstraße 75, 5020 Salzburg

Auftragsbezeichnung:
Metalltüren für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Gegenstand des Auftrags:
Ausgeschrieben wird hiermit die Metalltüren für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Erfüllungsort: Mozartplatz 1, 5010 Salzburg

Auskünfte:
Architekten Reiner Kaschl - Heide Mühlfellner,
Rupertgasse 4, 5020 Salzburg, Dipl.-Ing. Heide Mühl-
fellner, Tel: +43/662/872215, Fax: +43/662/872215-33,
office@kamue.at

Ausschreibungsunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:
Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion,
Referat 6/13-Landeshochbau, Michael-Pacher-Straße 36,
5020, Salzburg, Tel: +43/662/8042-4424,
Fax: +43/662/8042-4191, hochbau@salzburg.gv.at,
<http://www.salzburg.gv.at> erhältlich bis: 22.01.2003

Kosten: 25,00 EUR

Zahlungsbedingungen:
Nur Banküberweisung unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Kontonr.: 2127017 Salzburger Landeshypothekenbank (BLZ 55000). UID-Nummer: ATU 36796400, IBAN: AT505500000002127017, BIC: SLHYAT2S. Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges ausgefolgt

Schlussstermin Angebote: 29.01.2004, 11:00

Anbotsöffnung:
29.01.2004, 11:30, Michael-Pacher-Straße 36,
5020 Salzburg, 4. Stock, Zimmernr.: 4023

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 11.12.2003

Dr. Erich Marx
Direktor

Salzburger Museum
Carolino Augusteum
Zahl: 2000/1030/643

Salzburg, 17. Dezember 2003

Vergabebekanntmachung

Netzersatzanlage für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Ausschreibende Stelle:
Salzburger Museum Carolino Augusteum,
Alpenstraße 75, 5020 Salzburg

Auftragsbezeichnung:
Netzersatzanlage für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Gegenstand des Auftrags:
Ausgeschrieben wird hiermit die Netzersatzanlage (Notstromaggregat) für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Erfüllungsort: Mozartplatz 1, 5010 Salzburg

Auskünfte:
Technisches Büro Ing. Heinz Pürcher, Adalbert-Stifterweg
238, 8970 Schladming, Ing. Heinz Pürcher,
Tel: +43 3687/22052, Fax: +43 3687/22942,
office@puercher.com, <http://www.puercher.com>

Ausschreibungsunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:
Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion,
Referat 6/13-Landeshochbau, Michael-Pacher-Straße 36,
5020, Salzburg, Tel: +43/662/8042-4424,
Fax: +43/662/8042-4191, hochbau@salzburg.gv.at,
<http://www.salzburg.gv.at>

Schlussstermin Angebote: 29.01.2004, 11:00

Anbotsöffnung:
29.01.2004, 11:45, 5020 Salzburg,
Michael-Pacher-Straße 36, 4. Stock, Zimmernr. 4023

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 11.12.2003

Dr. Erich Marx
Direktor

Gewerbeamt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3120

Salzburger Museum
Carolino Augusteum
Zahl: 2000/1030/644

Salzburg, 17. Dezember 2003

Vergabebekanntmachung

Trockenbauarbeiten für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Ausschreibende Stelle:

Salzburger Museum Carolino Augusteum,
Alpenstraße 75, 5020 Salzburg

Auftragsbezeichnung:

Trockenbauarbeiten für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Gegenstand des Auftrags:

Ausgeschrieben wird hiermit die Trockenbauarbeiten für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Erfüllungsort: Mozartplatz 1, 5010 Salzburg

Auskünfte:

Architekten Reiner Kaschl - Heide Mühlfellner, Rupertgasse 4, 5020 Salzburg, Dipl.-Ing. Heide Mühlfellner,
Tel: +43/662/872215, Fax: +43/662/872215-33,
office@kamue.at

Ausschreibungsunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion,
Referat 6/13-Landeshochbau, Michael-Pacher-Straße 36,
5020, Salzburg, Tel: +43/662/8042-4424,
Fax: +43/662/8042-4191, hochbau@salzburg.gv.at,
<http://www.salzburg.gv.at>
erhältlich bis: 29.01.2004

Kosten: 25,00 EUR

Zahlungsbedingungen:

Nur Banküberweisung unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Kontonr.: 2127017 Salzburger Landeshypothekenbank (BLZ 55000). UID-Nummer: ATU 36796400, IBAN: AT50550000002127017, BIC: SLHYAT2S.
Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges ausgefolgt

Schlussstermin Angebote: 12.02.2004, 11:00

Anbotsöffnung:

12.02.2004, 11:15, Michael-Pacher-Straße 36,
5020 Salzburg, 4. Stock, Zimmernr.: 4023

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 11.12.2003

Dr. Erich Marx
Direktor

Salzburger Museum
Carolino Augusteum
Zahl: 2000/1030/645

Salzburg, 17. Dezember 2003

Vergabebekanntmachung

Malerarbeiten für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Ausschreibende Stelle:

Salzburger Museum Carolino Augusteum,
Alpenstraße 75, 5020 Salzburg

Auftragsbezeichnung:

Malerarbeiten (Innenflächen) für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Gegenstand des Auftrags:

Ausgeschrieben wird hiermit die Malerarbeiten (Innenflächen) für das Salzburger Museum Carolino Augusteum

Erfüllungsort: Mozartplatz 1, 5010 Salzburg

Auskünfte:

Architekten Reiner Kaschl - Heide Mühlfellner, Rupertgasse 4, 5020 Salzburg, Dipl.-Ing. Heide Mühlfellner,
Tel: +43/662/872215, Fax: +43/662/872215-33,
office@kamue.at

Ausschreibungsunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Amt der Salzburger Landesregierung, Landesbaudirektion,
Referat 6/13-Landeshochbau, Michael-Pacher-Straße 36,
5020, Salzburg, Tel: +43/662/8042-4424,
Fax: +43/662/8042-4191, hochbau@salzburg.gv.at,
<http://www.salzburg.gv.at>
erhältlich bis: 22.01.2004

Kosten: 25,00 EUR

Zahlungsbedingungen:

Nur Banküberweisung unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Kontonr.: 2127017 Salzburger Landeshypothekenbank (BLZ 55000). UID-Nummer: ATU 36796400, IBAN: AT50550000002127017, BIC: SLHYAT2S.
Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges ausgefolgt.

Schlussstermin Angebote: 29.01.2004, 11:00

Anbotsöffnung:

29.01.2004, 11:15, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, 4. Stock, Zimmernr.: 4023

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 11.12.2003

Dr. Erich Marx
Direktor

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/21378/2000/008

Salzburg, am 17.12.2003

Betrifft:
Offenes Verfahren
Bauvorhaben: Hort Aighhof – Umbau und Sanierung
Anbau Bewegungsraum

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
 Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
 Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
 Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
 Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:
 Hort Aighhof – Neubau Bewegungsraum und Adaptierung und Generalsanierung Bestand

Gegenstand der Leistung:

Ausgeschriebene Leistungen:		Kosten Ausschreibungsunterlagen (inkl. 20% USt.)	Angebotsöffnung am
1.	Baumeisterarbeiten	€ 25,--	10:00 Uhr
2.	Zimmererarbeiten und Konstruktiver Holzbau	€ 20,--	10:30 Uhr

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuschneiden.

Geplanter Ausführungszeitraum:
 Baumeisterarbeiten:
 Voraussichtlich April bis September 2004
 Zimmererarbeiten und Konstruktiver Holzbau:
 Voraussichtlich Mai bis Juni 2004

Ausschreibungsunterlagen:
 Die Unterlagen können ab Freitag, den 9.1.2004 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock -

Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Beschreibung (jeweiliges Gewerk), Vast 2.03300.817000.2“ in Höhe von € (jeweiliger Betrag) (inkl. 20% USt.) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:
 Beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2317 (Sekretariat).

Teilangebote:
 Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:
 Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:
 2.2.2004, 9:00 Uhr

Einreichungsort:
 Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:
 3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:
 Montag, 2.2.2004, ab 10:00 Uhr gemäß obiger Tabelle bzw. Ausschreibungsunterlagen, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock – Besprechungszimmer, Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
 SR Dipl.Ing. Gerd Müller

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg